

**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Bereich Glaube und Bildung**

Handreichung

**für die kirchliche Mitwirkung bei der
Berufung von Professoren und Professorinnen
der Katholischen Theologie**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| 1. EINFÜHRUNG | 3 |
| 2. NIHIL OBSTAT | 4 |
| 3. ZAHLENMÄßIGES VERHÄLTNISS VON PRIESTERN UND LAIEN UNTER DEN THEOLOGIEPROFESSOREN | 5 |
| 4. VORGEHEN DER FAKULTÄT | 6 |
| 4.1 Antrag auf Wieder- bzw. Neuuzuweisung der Professur | 6 |
| 4.2 Voraussetzungen für die Berufung | 7 |
| 5. NIHIL OBSTAT DES DIÖZESANBISCHOFSS | 7 |
| 5.1 Voraussetzungen für die Erteilung des Nihil obstat | 7 |
| 5.2 Erteilung des Nihil obstat | 10 |
| 5.3 Nichterteilung des Nihil obstat des Diözesanbischofs ohne Einholung der Erklärung des Apostolischen Stuhls | 10 |
| 6. ERKLÄRUNG DES HEILIGEN STUHLSS GEMÄß AKKOMMODATIONSDEKRET NR. 7 | 11 |
| 6.1 Allgemeines | 11 |
| 6.2 Antrag an den Apostolischen Stuhl | 12 |
| 6.3 Positive Entscheidung | 12 |
| 6.4 Nicht-Erteilung der Erklärung des Apostolischen Stuhls | 12 |
| Anhang 1 | 14 |
| DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch- Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen | |
| Anhang 2 | 16 |
| DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie | |
| Anhang 3 | 19 |
| KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN Normen zum Einholen des „Nihil obstat“, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ handelt | |

1. Einführung

- 01 Die **Berufung** von Professoren und Professorinnen sowie sonstigen Lehrenden in der Katholischen Theologie sowie die **Habilitation** in diesem Fach stellen komplexe Vorgänge dar¹. An ihnen ist bei den staatlichen Hochschulen neben der betreffenden Fakultät/Universität und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung auch der Diözesanbischof beteiligt. Wichtigstes Element dieser kirchlichen Mitwirkung ist die Erteilung des Nihil obstat. Die vorliegende Handreichung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz - Bereich Glaube und Bildung ist erstmals im Jahr 1997 erstellt worden. Sie will für die kirchliche Mitwirkung eine praktische Hilfe bieten. Sie informiert auf der **Grundlage der gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben** über die verschiedenen Schritte des Verfahrens der Erteilung des Nihil obstat und nennt die Materialien, die bei einer Antragstellung vorzulegen sind. Die Handreichung soll mithin nur in der Weise einer „Betriebsanleitung“ das geltende Verfahren transparenter machen, ohne in einzelnen Fragen einen neuen Sachstand zu schaffen oder gar eine eigene Verbindlichkeit zu beanspruchen. Die Handreichung kann und soll auch nicht eine Nihil obstat - Verfahrensordnung präjudizieren, die vom Heiligen Stuhl zu erlassen wäre. Rechtlich maßgeblich sind ausschließlich die geltenden Vorgaben des kirchlichen und des staatlichen Rechts.
- 02 Die Handreichung hat in erster Linie die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen an staatlichen Universitäten im Blick. Rechtsstellung und Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Stellen sind für diese Fakultäten und für einen Teil der sonstigen Hochschuleinrichtungen konkordatär bzw. staatskirchenvertraglich geregelt. Hier gibt es in den einzelnen Ländern z.T. unterschiedliche Regelungen, die in der folgenden überblicksartigen Darstellung im Einzelnen nur begrenzt berücksichtigt werden können.
- 03 Die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft sind stärker in das kirchliche Hochschulrecht eingebunden. Da sich die einschlägigen Regelungen in Deutschland aber weitgehend an den Vorgaben für die (zahlenmäßig überwiegenden) staatlichen Fakultäten orientieren, sind die Vorgaben und Abläufe ähnlich, so dass im folgenden hierauf nicht mehr im einzelnen eingegangen werden muss.
- 04 Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat am 1. Januar 1983 für die staatlichen Fakultäten das „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und der ihr beigefügten ‚Ordinationes‘“ erlassen.

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

Dieses **Akkommodationsdekret** ist der verbindliche Schlüssel zum Verständnis und zur Anwendung der „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“, auf die in den Konkordaten verwiesen wird.

- 05 Die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Lehrenden der Theologie außerhalb von Katholisch-Theologischen Fakultäten ist durch ein eigenes Akkommodationsdekret geregelt, das ebenfalls am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der Rechte des Diözesanbischofs und der Bestimmungen über die Dozenten gelten hier die gleichen Regelungen wie bei den Katholisch-Theologischen Fakultäten.
- 06 Die bis zum Jahr 1992 in Kraft getretenen einschlägigen **kirchlichen Rechtsnormen** sind abgedruckt und mit einem **Kommentar** versehen in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, **Arbeitshilfen 100**, Bonn 1. Oktober 1992. Die vorliegende Handreichung fußt auf diesem von Prof. Dr. Heribert Schmitz (München) erstellten Kommentar, der zur weiteren Information und zur Klärung von Zweifelsfällen heranzuziehen ist. Die jeweiligen Stellen der Arbeitshilfe 100 sind im Folgenden gekennzeichnet.

2. Nihil obstat

- 07 Theologische Lehre nimmt in eigener Weise an der amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre teil und bedarf insofern einer Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität (vgl. cc. 812, 818 Codex Iuris Canonici - CIC; Art. 27 § 1 Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 – SapChrist). Diese Beauftragung wird Mandat bzw. missio canonica oder venia docendi genannt (vgl. auch zum folgenden Arbeitshilfe 100 Rd.-Nr. 46-52).
- 08 Nach dem Konkordatsrecht verleiht die Kirche für Lehrende an staatlichen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen in Deutschland nicht das Mandat (missio canonica, venia docendi), sondern beschränkt sich auf die Erklärung des **Nihil obstat des zuständigen Diözesanbischofs**. Dieses Nihil obstat ist im Unterschied zu dem inhaltlich positiv zu verstehenden und umfassenderen Mandat die Erklärung der zuständigen kirchlichen Autorität gegenüber der Landesregierung, dass gegen den zur Berufung als Professor bzw. Juniorprofessor Vorgeschlagenen kirchlicherseits keine Einwendungen erhoben werden.
- 09 Konkordatsrechtlich ist für die Erteilung des Nihil obstat gegenüber der Landesregierung ausschließlich der Diözesanbischof zuständig. **Bei der ersten Lebenszeitberufung** eines Professors ist der Diözesanbischof gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 vor Erteilung des Nihil obstat verpflichtet, die in der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana Art. 27 § 2 vorgeschriebene **Erklärung des Heiligen Stuhles** einzuholen. Wird ein Juniorprofessor ohne offenes Berufungsverfahren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an derselben Fakultät berufen

(„Tenure Track“), ist ebenfalls die Erklärung des Heiligen Stuhles erforderlich. Zuständig ist die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die ihrerseits gemäß der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ vom 28. Juni 1988 wieder an die Mitwirkung anderer Behörden der römischen Kurie - insbesondere der Kongregation für die Glaubenslehre sowie des Staatssekretariats - gebunden ist. Diese Erklärung ist nur bei Theologieprofessoren an Universitäten und entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulen erforderlich. Professoren, die an Fachhochschulen im Fachbereich „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ dozieren, oder in anderen Fachhochschul-Fachbereichen eine theologische Disziplin vertreten, benötigen das Mandat des Diözesanbischofs gemäß c. 812 CIC.

3. Zahlenmäßiges Verhältnis von Priestern und Laien unter den Theologieprofessoren

- 10 Neben Priestern können auch Laien - sowohl Männer als auch Frauen - ein Mandat zur Lehre in der Katholischen Theologie erhalten (c. 229 § 3 CIC). In Deutschland ist die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern durch den vom Apostolischen Stuhl approbierten Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. - 24. Februar 1972 „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ geregelt (abgedruckt und kommentiert in: Arbeitshilfen 100, S. 331-334; vgl. **Anhang 1** dieser Handreichung). Diese Bestimmungen von 1972 sind durch das Akkommodationsdekret Nr. 9 ausdrücklich in das Gefüge der für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geltenden kirchlichen Vorschriften eingeordnet und bestätigt worden.
- 11 In dem Beschluss wird einleitend festgestellt: „In der Ausbildung der Theologiestudenten, insbesondere der Priesteramtskandidaten kommt wegen der engen Verbindung von Glaube, theologischer Erkenntnis und christlicher Lebenspraxis der Lehrtätigkeit und der Persönlichkeit der Theologiedozenten eine überragende Bedeutung zu. Die „Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis“ vom 6. Januar 1970 bestimmt, dass in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestellt werden sollen. ‘In der Regel’ besagt, dass für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können.“ (vgl. **Anhang 1** dieser Handreichung) Eine Begrenzung auf bestimmte theologische Fächer („Kernfächer“) besteht mithin nicht. Es gibt auch keine Festlegung der zahlenmäßigen Relation zwischen Priestern und Nichtpriestern in den Fakultäten im Sinne einer Quotenregelung. Die Regel-Ausnahme-Vorgabe setzt aber eine Mehrheit von Priestern voraus (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 148-156).
- 12 Dem Diözesanbischof obliegt es, „zusammen mit dem Dekan und den Dozenten dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben“ (Akkommodationsdekret Nr. 11). Da das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht näher definiert ist, sollte zwischen Diözesanbischof und Fakultät auch im Hinblick auf die personelle Entwicklung ein

möglichst kontinuierlicher Kontakt gepflegt und eine angemessene Berufungspraxis angestrebt werden.²

- 13 Hält der Diözesanbischof das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei Freiwerden einer Professur für erschöpft, ist dies unter Beachtung der konkordatären Vorgaben unabhängig von und vorgängig zu einem konkret bestehenden Berufungsfall gegenüber dem Land geltend zu machen. Dieser Schritt ist vom Nihil obstat, das sich auf eine bestimmte Person bezieht, zu unterscheiden. Es handelt sich um zwei verschiedene Akte, die getrennt vorgenommen werden sollen (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 157).

4. Vorgehen der Fakultät

4.1 Antrag auf Wieder- bzw. Neuzuweisung der Professur

- 14 Bei Freiwerden einer Professur stellt die Fakultät den Antrag auf Wiederzuweisung. Zur Begründung sind die generell üblichen Angaben zu machen. Hilfreich (und z.T. auch ausdrücklich gefordert) ist es, wenn der Antrag durch einen **Strukturplan** fundiert ist, in dem die mittelfristige Entwicklung und Profilierung der Fakultät im Gesamtkontext der jeweiligen Hochschule dargelegt wird. Ähnlich ist im Fall der Errichtung einer neuen Professur bzw. Juniorprofessur vorzugehen.
- 15 Über diese für Professuren aller wissenschaftlichen Disziplinen geltenden Vorgaben hinaus sind in der Katholischen Theologie die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies sind insbesondere die Apostolische Konstitution Sapientia Christiana (SapChrist) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (OrdSapChrist), die durch das oben genannte Akkommodationsdekret auf die Fakultäten in Deutschland appliziert worden sind. Sowohl die Apostolische Konstitution als auch die Durchführungsbestimmungen gehen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechende(n) Zahl“ **hauptamtlicher Professoren** aus (Art. 45 § 1 b OrdSapChrist). Die Durchführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51 § 1 OrdSapChrist).
- 16 Die sich aus diesen Überlegungen ergebenden zehn Professuren (die Bibelwissenschaft muss mit Blick auf die große Zahl der geforderten Semesterwochenstunden in alt- und neutestamentliche Exegese differenziert werden) bilden nach weltkirchlichen Maßstäben die unverzichtbare Grundausstattung einer Katholisch-Theologischen Fakultät. Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Kirchliche

² Für die Katholisch-Theologische Fakultät in Bochum ist in einem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius vom 20./29. Dezember 1967 vereinbart, dass sich die Fakultät vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Bischof von Essen ins Benehmen setzt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland vom 12. Februar 1985 (Art. 4 Abs. 2).

Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses" (2006/07) konkretisiert worden. Die beiden Ordnungen gehen von 13 bzw. 14 Pflichtfächern aus. Auf diese Bestimmungen ist ggf. in der Begründung des Antrags der Fakultät auf Wiederzuweisung einer Professur hinzuweisen.

- 17 Zu den neu geschaffenen **Juniorprofessuren** hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 „Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ verabschiedet, die von der Kongregation für die Bischöfe am 31. Juli 2004 rekognosziert worden sind (**Anhang 2** dieser Handreichung). Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden. Als Qualifikationsstelle kann sie nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten mit hauptamtlichen Professoren angerechnet werden.
- 18 Bei der **Umschreibung** der Professuren sind im konkreten Einzelfall die beabsichtigte fachliche Schwerpunktsetzung sowie die jeweiligen Gegebenheiten und Notwendigkeiten zu berücksichtigen. In Bayern ist konkordatsrechtlich ein Lehrstuhl für die Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts gewährleistet. Vor Errichtung einer Professur mit einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität einzuholen.

4.2 Voraussetzungen für die Berufung

- 19 Bei der Erstellung der Berufungsvorschläge sind die unten (Rd.-Nr. 20-28) genannten Voraussetzungen zu beachten.

5. Nihil obstat des Diözesanbischofs

5.1 Voraussetzungen für die Erteilung des Nihil obstat

- 20 Das Nihil obstat für die Professoren und für die Juniorprofessoren in der Katholischen Theologie erteilt der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach den Normen des Konkordatsrechts (Akkommodationsdekret Nr. 5; vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 98-109). Die Anfrage hat durch das zuständige Ministerium der Landesregierung als Konkordatspartner bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erfolgen. Der Anfrage sollten zweckmäßigerweise die erforderlichen Personalunterlagen beigelegt sein.

Allgemeine Voraussetzungen

- 21 Theologieprofessoren und Juniorprofessoren der Katholischen Theologie müssen die **Einstellungsvoraussetzungen** erfüllen, die **nach staatlichem Hochschulrecht** für

Professoren und sonstige Lehrende generell gelten. Die in diesem Zusammenhang über die Promotion hinaus geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch die Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch vergleichbare andere wissenschaftliche Tätigkeiten nachgewiesen.

- 22 Darüber hinaus wird **nach kirchlichem Hochschulrecht** von den Theologieprofessoren und den sonstigen Lehrenden vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein sowie die volle Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche, insbesondere mit dem Papst, gefordert (Art. 26 SapChrist). Nach den konkordatären Vereinbarungen sind in Deutschland **Lehre und Lebenswandel die einzigen Kriterien für das Nihil obstat**.
- 23 Die Deutsche Bischofskonferenz hat bei ihrer Herbst-Vollversammlung 1990 festgestellt, dass für die Erteilung oder die Versagung des Nihil obstat ausschließlich eine **umfassende Würdigung der Person und des wissenschaftlichen Werkes ausschlaggebend** ist und dass die Entscheidung nicht von einzelnen 'Vorgängen' abhängig gemacht werden dürfe (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 58).
- 24 Der **Diözesanbischof** muss zu einem **eigenen wertenden Urteil** bezüglich der beiden Kriterien Lehre und Lebenswandel gelangen. Zur Vorbereitung und Abstützung dieses Urteils wird der Diözesanbischof in der Regel **wissenschaftliche Gutachten** zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit einholen, die auch bei den weiteren Verfahrensschritten (Klärung von Bedenken, Einholung der Erklärung des Heiligen Stuhls etc.) hilfreich sein können. Die wissenschaftlichen Gutachten sollen das Werk des Kandidaten nach den für Gutachten üblichen Standards umfassend würdigen und zwar hinsichtlich der Qualität und der Relevanz für die von der betreffenden Person zu vertretende Disziplin sowie hinsichtlich der vollen Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre. Um **Äußerungen zur religiös-kirchlichen Praxis** sollte bei auswärtigen Kandidaten auch der Heimatbischof bzw. -pfarrer gebeten werden. Spezielle Vorgaben für die Auswahl der Gutachter gibt es nicht.
- 25 Für jede Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen ist ferner das „Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen“ gefordert³. Dieses Erfordernis erfüllt der Diplomstudiengang Katholische Theologie mit der Diplomprüfung bzw. der

³ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: "Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" und nach Art. 17 der "Ordinationes" geforderten entsprechenden Doktorats."; vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 144.

Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

Kirchlichen Abschlussprüfung. Nach Absolvierung des Diplomstudienganges ist ferner der Besuch von der Spezialisierung dienenden Lehrveranstaltungen notwendig (Akkommodationsdekret Nr. 18).

- 26 Hat ein Kandidat nur das Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium / Sekundarstufe II absolviert, müssen im Rahmen der theologischen Promotion ergänzende Studien absolviert und eine Prüfung in den theologischen Hauptfächern abgelegt werden (Akkommodationsdekret Nr. 18; vgl. Arbeitshilfen 100 Rd-Nr. 233-238).
- 27 Ferner ist ein entsprechendes **Doktorat** gefordert (Akkommodationsdekret Nr. 8; vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 145-147).⁴ Dieses Doktorat ist in der Regel der Doktorgrad in der Theologie. Infrage kommt auch ein anderer Doktorgrad, wenn er dem zu lehrenden Fach entspricht (z.B. Dr. iur.can, Dr. hist. eccl., Dr. scient. bibl.). Dem Doktorgrad muss - abgesehen von den möglichen Ausnahmefällen - kanonische Wirkung zukommen.

Voraussetzungen bei Laien

- 28 Sollen Laien - dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen - zu einer Lehrtätigkeit berufen werden, ist der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ vom 21. – 24. Februar 1972 zu beachten (Akkommodationsdekret Nr. 9; vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 148-172; vgl. **Anhang 1** dieser Handreichung). Ziel dieser Vorgabe ist es, bei Laien die Erfüllung der Voraussetzungen sicherzustellen, die auch bei Priestern gegeben sein müssen. Im einzelnen werden folgende Voraussetzungen für eine Berufung genannt:

- „a) Übereinstimmung der Lehre [des zu Berufenden] mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche.
- b) Leben aus dem Glauben; das schließt die Erfüllung der Pflichten eines Katholiken ein;
- c) Mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule.“

Die pastorale Tätigkeit ist bereits **Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation bzw. – analog – zur Juniorprofessur**. Für die Erfüllung des Erfordernisses gibt es verschiedene Möglichkeiten (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 164-170). Wenn das Erfordernis nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann, sind **äquivalente kirchliche Tätigkeiten** nachzuweisen, die die aktive Verbindung des

⁴ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Kandidaten zum Leben der Kirche belegen. Im Zusammenhang der Habilitation obliegt die Prüfung dem für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof.

29 Bei der **Berufung eines Laien** besteht zur Unterstützung des zuständigen Diözesanbischofs ein von der Deutschen Bischofskonferenz mit dem o.g. Beschluss eingerichtetes **Dreiergremium von Bischöfen**. Der Diözesanbischof hat bei der Erstberufung ein Gutachten dieses Gremiums zu den in Rd.-Nr. 28 genannten Punkten (a - c) einzuholen, an dessen Ergebnis er allerdings nicht gebunden ist. Der entsprechenden Anfrage sollten vom Diözesanbischof folgende Unterlagen beigegeben werden:

- die Stellungnahme des Diözesanbischofs, in welcher der Antrag eingehend begründet und ein eigenes wertendes Urteil zu Lehre und Lebenswandel formuliert ist;
- die Daten der betreffenden Person, einschließlich Lebenslauf sowie Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Lehrtätigkeit;
- wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;
- qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis.

5.2 Erteilung des Nihil obstat

30 Der Staat hat als Konkordatspartner Anspruch darauf, dass eine Anfrage an den Diözesanbischof bezüglich des Nihil obstat unverzüglich beantwortet wird (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 135). Dementsprechend ist der Diözesanbischof gehalten, die Erklärung schnellstmöglich zu erteilen, und zwar gemäß c.57 § 1 CIC **innerhalb von 3 Monaten** nach Eingang des Antrags. Er wird dem zuständigen Ministerium der Landesregierung rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitteilen, falls aufgrund zwingender Umstände (Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) die Frist nicht eingehalten werden kann.

31 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Nihil obstat erfüllt (und handelt es sich *nicht* um die erste Lebenszeitberufung, vgl. unten RD.-Nr. 36), gibt der Diözesanbischof gegenüber dem zuständigen Ministerium der Landesregierung die entsprechende Erklärung ab.

5.3 Nichterteilung des Nihil obstat des Diözesanbischofs ohne Einholung der Erklärung des Heiligen Stuhls

32 Hat der Diözesanbischof hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel Bedenken, soll er diese **auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch** mit der betroffenen Person zu beheben versuchen. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Für das Gespräch gibt es keine festgelegte Form. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

- 33 Für die **Nicht-Erteilung** des Nihil obstat gilt das **Begründungsgebot** des c.51 CIC. Danach ist das entsprechende Dekret mit einer wenigstens summarischen Begründung zu versehen, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt. Ein Begründungsgebot erwächst auch aus c.221 § 1 CIC, wonach es jedem Kirchenglied zusteht, seine Rechte vor der zuständigen kirchlichen Behörde zu verteidigen. Dieses Recht kann der Kandidat nur wahrnehmen, wenn er die Gründe kennt, aufgrund derer das Nihil obstat nicht erteilt wird (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 55).
- 34 Ferner ist der ablehnenden Entscheidung eine **Rechtsbehelfsbelehrung** beizufügen (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 56). Gegen die Nicht-Erteilung (oder den Widerruf) des Nihil obstat kann gemäß cc. 1732-1739 CIC nach dem Rekurs an den Diözesanbischof selbst der sogenannte hierarchische **Rekurs** an den hierarchischen Oberen dessen eingelegt werden, der den Verwaltungsakt erlassen hat oder hätte erlassen müssen, d.h. an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 71-73). Hierbei sind die **Fristen** sowie die Frage der Aussetzung des Vollzugs zu beachten.
- 35 Die **Nicht-Erteilung** des **Nihil obstat** des Diözesanbischofs muss gegenüber der staatlichen Seite hinreichend **begründet** werden, wobei es dem pflichtgemäßen Ermessen des Diözesanbischofs überlassen ist, in welcher Form und wie weit er seine Bedenken darlegt. Die staatliche Seite muss jedoch aus der Äußerung des Diözesanbischofs einen hinreichenden Beweggrund gewinnen können, auf die Berufung der in Aussicht genommenen Person zu verzichten (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 57). In Nordrhein-Westfalen wurde 1979 eine einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat zu diesen Fragen getroffen (Druck: Joseph Listl, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Bd., Berlin 1987, S. 272-295).

6. Erklärung des Heiligen Stuhls gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7

6.1 Allgemeines

- 36 Der Diözesanbischof muss vor Erteilen des Nihil obstat für Professoren, die **erstmalig auf Lebenszeit** ernannt werden sollen, die im Akkommodationsdekret Nr. 7 vorgesehene **Erklärung des Heiligen Stuhles** („römisches Nihil obstat“) einholen. Auch wenn ein Juniorprofessor ohne offenes Berufungsverfahren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an derselben Fakultät berufen wird („Tenure Track“), ist die Erklärung des Heiligen Stuhles erforderlich.
- 37 Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat für das Einholen der Erklärung des Heiligen Stuhls am 12. Juni 1988 besondere Normen erlassen, die der Vereinheitlichung und der Beschleunigung der Verfahrens dienen sollen (abgedruckt in: Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 128; vgl. **Anhang 3** dieser Handreichung). Diese

Normen sind eine weltkirchliche Rahmenvorgabe, bei deren Anwendung in Deutschland das Akkommodationsdekret sowie die konkordatären Vereinbarung zu beachten sind. Das in den Normen Nr. 1 vorgesehene Gutachten der Fakultät oder der Berufungskommission zu Lehre und Lebenswandel der zu berufenden Person kann in Deutschland danach nicht verlangt werden (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 131).

6.2 Antrag an den Heiligen Stuhl

38 Der Antrag ist über den Apostolischen Nuntius an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten. Der Apostolische Nuntius wird dem Antrag eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Unterlagen sind möglichst in dreifacher Ausfertigung so einzureichen, dass sie dem Apostolischen Nuntius zugänglich sind. **Antragsteller ist der für die Fakultät zuständige Diözesanbischof, der in einer eingehenden Stellungnahme seine eigene begründete Ansicht darlegen muss** (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 132). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Stellungnahme des Diözesanbischofs, in welcher der Antrag eingehend begründet und ein eigenes wertendes Urteil zu Lehre und Lebenswandel formuliert ist;
- die Daten der betreffenden Person, einschließlich Lebenslauf sowie Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Lehrtätigkeit;
- wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;
- qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis;
- bei Laien: Gutachten des Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz.

39 Der Staat hat als Konkordatspartner Anspruch darauf, dass eine Anfrage an den Diözesanbischof bezüglich des Nihil obstat unverzüglich beantwortet wird (vgl. Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 135). Dementsprechend ist auch der Heilige Stuhl gehalten, die nach kirchlichem Recht erforderliche Erklärung schnellstmöglich zu erteilen, und zwar gemäß c.57 § 1 CIC **innerhalb von 3 Monaten** nach Eingang des Antrags bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Der Diözesanbischof sollte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen auf die vorgenannte Frist sowie auf den Anspruch des Konkordatspartners hinweisen. Gegebenenfalls sollte er frühzeitig auf schnellere Bearbeitung des Antrags drängen. Die Kongregation bzw. der Apostolische Nuntius wird unverzüglich evtl. notwendige Ergänzungen zum Antrag anfordern. Ferner wird die Kongregation dem Diözesanbischof rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitteilen, falls aufgrund zwingender Umstände (Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) die Frist nicht eingehalten werden kann.

6.3 Positive Entscheidung

- 40 Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Heilige Stuhl gegenüber dem Diözesanbischof die entsprechende Erklärung gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 ab.

6.4 Nicht-Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhls

- 41 Ergeben sich Bedenken gegenüber dem Kandidaten, teilt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen vor der förmlichen Nicht-Erteilung der Erklärung dem zuständigen Diözesanbischof die Gründe mit. Der Diözesanbischof hat die betreffende Person gemäß Art. 19 § 2 OrdSapChrist über die Angelegenheit **auf schriftlichem Wege oder in einem vertraulichen Gespräch** zu hören und dabei die Möglichkeit einer Ausräumung der Vorbehalte zu prüfen. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Für das Gespräch gibt es keine festgelegte Form. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.
- 42 Über den Klärungsversuch hat der Diözesanbischof der **Kongregation für das Katholische Bildungswesen** zu berichten, die aufgrund des Gesprächsergebnisses eine endgültige **Entscheidung** trifft. In offenkundigen Fällen einer gravierenden Abweichung von der Lehre oder den kirchlichen Anforderungen an den Lebenswandel kann die römische Erklärung auch unmittelbar verweigert werden.
- 43 Für die Nicht-Erteilung der Erklärung durch den Heiligen Stuhl gilt das **Begründungsgebot** des c.51 CIC, da die betreffende Person das ihr zustehende Recht auf Gehör oder auf Rekurs nur wahrnehmen kann, wenn sie die Gründe für die Ablehnung kennt. Es gilt nach den kirchenrechtlichen Vorschriften der allgemeine Grundsatz, dass ablehnende Entscheidungen mit einer wenigstens summarischen Begründung zu versehen sind, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt (vgl. cc. 51, 221 § 1 CIC; Art 19 § 2 Satz 2 OrdSapChrist).
- 44 Die ablehnende Entscheidung ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen, die auch vom zuständigen Diözesanbischof erteilt werden kann. Gegen die Nicht-Erteilung der erforderlichen Erklärung ist nach dem Rekurs an die ablehnende Autorität selbst auch der **Rekurs** an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur möglich (cc. 1732 - 1739 CIC). Dieser kann dann eingelegt werden, wenn mit der angegriffenen Entscheidung ein Gesetz in decernendo oder in procedendo verletzt wurde (vgl. Art. 123 § 1 PastBon, wodurch c.1445 § 2 CIC präzisiert wurde). Der Rekurs kann von der betroffenen Person und auch vom Diözesanbischof eingelegt werden (vgl. Arbeitshilfen 100, Rd.-Nr. 140). Hierbei sind auch die Fristen sowie die Frage der Aussetzung des Vollzugs zu beachten.

Anhang 1

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ¹

Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen

In der Ausbildung der Theologiestudenten, insbesondere der Priesteramtskandidaten kommt wegen der engen Verbindung von Glaube, theologischer Erkenntnis und christlicher Lebenspraxis der Lehrtätigkeit und der Persönlichkeit der Theologiedozenten eine überragende Bedeutung zu. Die Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis vom 6. Januar 1970 bestimmt, dass in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestellt werden sollen.²

„In der Regel“ besagt, dass für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können.³

I. Habilitation

1. Für die Habilitation eines Nichtpriesters in einer Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. in einem Katholisch-Theologischen Fachbereich gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Übereinstimmung der Lehre des zu Habilitierenden mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche
 - b) Leben aus dem Glauben; das schließt die Erfüllung der Pflichten eines Katholiken ein.
 - c) Mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule.
2. Der Bischof erteilt das Nihil obstat und die Missio canonica nach den geltenden konkordatären Bestimmungen.

II. Berufung

1. Ist die Berufung eines Nichtpriesters als Professor, Assistenzprofessor oder Lehrbeauftragter in der katholischen Theologie vorgesehen, so wird der zuständige Diözesanbischof das Nihil obstat für die Berufung nur erteilen, wenn die unter I, 1 a-c genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird der zuständige Diözesanbischof bei dem von der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzten Gremium von Bischöfen ein Gutachten einholen.

¹ Von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. - 24. Februar 1972 beschlossen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 20. April 1972 bestätigt. Druck: Arbeitshilfen 100 S. 333f.

² „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“, VI, 33.

³ Der Ausdruck „Nichtpriester“ (statt „Laie“) ist gewählt, um auch ständigen Diakonen den Weg zur Habilitation und Berufung offenzuhalten.

2. Nach Eingang des Gutachtens wird der zuständige Diözesanbischof über das Nihil obstat unter Beachtung der geltenden konkordatären Bestimmungen entscheiden, ggf. gleichzeitig die Missio canonica erteilen.
3. Entfällt nachträglich die Erfüllung einer unter I, 1 a-b genannten Voraussetzungen, so ist die kirchliche Zulassung zur Lehrtätigkeit an einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder Philosophisch-Theologischen Hochschule zu entziehen.
4. Für Priester, die in den Laienstand zurückversetzt worden sind, gelten die Normae der Congregatio pro Doctrina Fidei vom 13. Januar 1971 sowie die Bestimmungen des Dispensreskriptes.
5. Für die theologischen Fächer an Philosophisch-Theologischen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend.
6. Die geltenden konkordatären und kanonischen Vorschriften bleiben unberührt.

Anhang 2

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie⁴

1. Vorbemerkung

Die am 23. Februar 2002 in Kraft getretene Hochschul-Dienstrechtsreform hat die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren⁵ modifiziert, wobei die Umsetzung in den Ländern z.T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wurde die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege, die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt werden. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren“ beschlossen.

Die im Hochschulrahmengesetz nicht mehr vorgesehene Habilitation bleibt für die Theologie in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin⁶ ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-Theologischen Fakultäten sowie der Institute für die Katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet

⁴ Von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 beschlossen und der Kongregation für die Bischöfe am 31. Juli 2004 rekognosziert.

⁵ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung "Professor" verwendet.

⁶ Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana (Art. 51 OrdSapChrist), sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 – 118.

werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt⁷. Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen Tenure Track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-Theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die Katholische Religionslehrerausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie - möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-Theologischen Fakultät - sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁸:

- Studium der Katholischen Theologie,

⁷ Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 *SapChrist*) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b *OrdSapChrist*). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 *OrdSapChrist*). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.-13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

⁸ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: "Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution "*Sapientia Christiana*" und nach Art. 17 der "*Ordinationes*" geforderten entsprechenden Doktorats."

Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät⁹.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere Nr. 5 – 9 Akkommodationsdekret).

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

⁹ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Anhang 3

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN¹

Normen zum Einholen des „Nihil obstat“, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ handelt

Bekanntlich muss gemäß der Vorschrift des Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, bevor ein Dozent entweder fest angestellt oder zur obersten Stufe der Lehrbefähigung befördert wird oder auch in jedem dieser beiden Fälle je nach den Bestimmungen der Statuten, das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhl eingeholt werden.

In Art. 19 [scil. § 2] der dieser Konstitution beigefügten „Ordinationes“ ist festgehalten: Das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhl ist die Erklärung, dass nach der Konstitution und den besonderen Statuten der vorgeschlagenen Ernennung eines Dozenten nichts im Wege steht. Daher verlangt das „Nihil obstat“ die Erfüllung aller von der Konstitution festgelegten Voraussetzungen, damit ein Dozent sein Amt rechtmäßig auszuüben vermag. Zu diesen Voraussetzungen zählt auch das Zeugnis über des Dozenten rechte katholische Lehre, guten Sitten und bewährte kirchliche Lebensweise. Über diesem Gesichtspunkt ist das „Nihil obstat“ gleichsam als Mittel anzusehen, das das von der Universität oder der Fakultät zu erreichende Ziel selbst betrifft. Zur Erreichung dieses Ziels müssen Gesamtkirche und Teilkirche in übereinstimmendem Bemühen zusammenwirken.

Damit dieses gemeinsame Bemühen desto besser gefördert wird und das „Nihil obstat“ schneller erteilt werden kann, erlässt die Kongregation folgende Bestimmungen:

1. Zur wirksamen Ausführung der Vorschriften der Art. 11 § 1, 26 und 28 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ ist es Aufgabe des Fakultätsrates, entweder selbst oder durch eine Kommission, ein Gutachten anzufertigen über den rechtschaffenen Lebenswandel und über die rechte Lehre des zu ernennenden oder zu befördernden Dozenten. Dieses Gutachten ist dem Magnus Cancellarius (oder dem Ortsordinarius) schriftlich zu übergeben.
2. Der Magnus Cancellarius (oder der Ortsordinarius), dessen vornehmliche Aufgabe es ist, die katholische Lehre der Fakultät oder der Universität, die guten Sitten und die kirchliche Disziplin zu schützen und zu fördern, muss das Gutachten prüfen und gegebenenfalls Sachverständige konsultieren.

¹ Lateinischer und deutscher Text: Arbeitshilfen 100 Rd.-Nr. 128

3. Der Magnus Cancellarius (oder der Ortsordinarius) hat, nachdem er Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Einholung des „Nihil obstat“ kein Hindernis entgegensteht, der Kongregation für das Katholische Bildungswesen über den Päpstlichen Legaten den Antrag zu übersenden. Dem Antrag sind beizufügen: das Gutachten der Fakultät, das eigene Gutachten [des Magnus Cancellarius (oder des Ortsordinarius)] sowie Lebenslauf und Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Dozenten
4. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen wird nach Prüfung der übersandten Gutachten und nach Anhörung der Kongregation für die Glaubenslehre und der übrigen betroffenen Behörden des Apostolischen Stuhls baldmöglichst ihre Antwort geben. Wenn ein Fall jedoch besonderer Prüfung bedarf, wird die Kongregation über die entstandene Verzögerung den Magnus Cancellarius (oder den Ortsordinarius) in Kenntnis setzen.

Rom, den 12. Juli 1988